



# Beschlussvorlage

Amt: 61 Dalm	Datum: 06.02.2017	Az.: - 0685/Da	Drucksache Nr.: 35/2017
-----------------	-------------------	----------------	-------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Gemeinderat	20.02.2017	beschließend	öffentlich	

## Beteiligungsvermerke

Amt						
Handzeichen						

## Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt
		-----			

## Betreff:

Erweiterung der Erneuerungsmaßnahme "Nördliche Altstadt"  
 - Satzung über die Erweiterung des förmlich festgelegten Erneuerungsgebietes  
 "Nördliche Altstadt"

## Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erweiterung des förmlich festgelegten Erneuerungsgebietes  
 „Nördliche Altstadt“ wird nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Entwurfs be-  
 schlossen.

## Anlage(n):

- Lageplan Erweiterungsbereich vom 6. Februar 2017
- Entwurf der Satzung
- Kosten- und Finanzübersicht ASP

<b>BERATUNGSERGEBNIS</b>	<b>Sitzungstag:</b>			<b>Bearbeitungsvermerk</b>	
<input type="checkbox"/> Einstimmig <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)				Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.		

Begründung:

In seiner Sitzung am 21. März 2016 beschloss der Gemeinderat für das geplante stadthistorische Museum (ehemalige Tonofenfabrik) mit den umgebenden Flächen die Erweiterung des Erneuerungsgebietes „Nördliche Altstadt.“ Der Bereich umfasst insgesamt rund 0,29 Hektar.

Im Rahmen einer Mehrfachbeauftragung wurde die Gestaltung des öffentlichen Raums der Kreuzstraße in Verbindung mit seiner historischen Achse herausgearbeitet, um der neuen Nutzungseinrichtung eines stadthistorischen Museums in der ehemaligen Tonofenfabrik Rechnung zu tragen. Der Entwurf nimmt außerdem die Tiefburg mit Storchenturm in ihrer Gesamtheit gestalterisch auf und es gelang den Verfassern die historischen Spuren nachvollziehbar in die Platzgestaltung zu übertragen. Auf der Grundlage des Siegerentwurfes fanden verschiedene Abstimmungsgespräche zwischen dem Büro AG Freiraum aus Freiburg und den Fachabteilungen der Stadtverwaltung statt. Der Wettbewerbsentwurf umfasst Bereiche, die über den ursprünglichen förmlich festgelegten Bereich hinausragen.

Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Fachbereich Städtebauförderung im Januar 2017 können die im Plan gekennzeichneten Flächen im Rahmen der Städtebauförderung bezuschusst werden, wenn sie erstmalig im Rahmen der Städtebauförderung gefördert werden und wenn es sich um öffentliche Erschließungsflächen handelt. Außerdem müssen die Erweiterungsbereiche förmlich festgelegt werden, damit sie nach § 147 BauGB als Ordnungsmaßnahme umgestaltet werden können.

Die Erneuerungsmaßnahme „Nördliche Altstadt“ wird seit dem 1. Januar 2014 im Bundes-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (ASP) gefördert. Der Bewilligungszeitraum läuft bis zum 30. April 2019.

Die beigefügte **Kosten- und Finanzierungsübersicht ASP** stellt die geplanten Maßnahmen/geschätzten Kosten dar, die während der Sanierungslaufzeit bis 2019 noch durchgeführt werden können.

Bundes- und Finanzhilfe <b>ASP</b>	2.000.000 Euro
<u>Eigenanteil der Stadt</u>	<u>1.333.334 Euro</u>
Förderrahmen:	3.333.334 Euro

Der aktuelle Förderrahmen beträgt insgesamt rund 3,3 Mio. Euro.

Ein Aufstockungsantrag wurde im Oktober 2016 an das Regierungspräsidium Freiburg gestellt. Eine Antwort wird im März/April 2017 erwartet. Unter Berücksichtigung der bisherigen Gesamtfinanzierung werden bzw. sind die Mittel für die Maßnahme im Haushalt eingestellt.

Die Verwaltung empfiehlt, der Erweiterung der Satzung zuzustimmen. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung kann am 25. Februar 2017 erfolgen.

Tilman Petters

Sabine Fink

## Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat in der öffentlichen Sitzung den Verhandlungstisch, in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1 – 5 Gemeindeordnung zu entnehmen.